

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

9. Richtlinien des Rektorats für Bevollmächtigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Salzburg gemäß § 28 Universitätsgesetz

9. Richtlinien des Rektorats für Bevollmächtigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Salzburg gemäß § 28 Universitätsgesetz

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Rektor kann unter Beachtung dieser Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Salzburg Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen dürfen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 und 5 Universitätsgesetz gelten sinngemäß.

§ 2 Erteilung der Bevollmächtigung

1. Eine Bevollmächtigung gemäß § 28 kann von Amts wegen oder auf Grund eines begründeten Antrages erteilt werden. Der begründete Antrag hat insbesondere die Art der in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfte, die voraussichtliche finanzielle Höhe der beantragten Bevollmächtigung und die geplante Dauer der Rechtsgeschäfte zu bezeichnen.
2. Anträge auf Bevollmächtigung sind über die Leiterinnen bzw. Leiter der jeweiligen Organisationseinheit dem Rektor vorzulegen. Diese sowie allfällige Leiterinnen bzw. Leiter von Subeinheiten haben eine Stellungnahme beizufügen.
3. Die beantragten Bevollmächtigungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich der jeweiligen Organisationseinheit stehen. Die Befugnisse von Leiterinnen bzw. Leitern von Organisationseinheiten und von diesen eventuell betrauten Projektleiterinnen und Projektleitern gemäß § 27 Universitätsgesetz (sog. Drittmittelaufträge) bleiben von diesen Bevollmächtigungen unberührt.
4. Die Bevollmächtigung wird mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität wirksam.

§ 3 Umfang der Bevollmächtigung

1. Das Recht zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität ist auf den Umfang der Bevollmächtigung beschränkt. Der Rektor kann die Bevollmächtigung auch summenmäßig begrenzen und zeitlich befristen.
2. Beim Abschluss und bei der Durchführung der Rechtsgeschäfte inkl. sämtlicher Folgeverpflichtungen ist mit dem vorhandenen Budget das Auslangen zu finden.
3. Ausgenommen von der Bevollmächtigung sind generell folgende Bereiche:
 - Abschluss, Änderungen, Verlängerungen und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
 - die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln und das Eingehen von Bürgschaften
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten

§ 4 Rahmenbedingungen

1. Beim Abschluss und bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind die gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensvorschriften einzuhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf Bestellvorgänge, Zahlungsmodalitäten und die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes.
2. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei Abschluss und Durchführung von Rechtsgeschäften im Rahmen der erteilten Vollmacht die Grundsätze der Gebarung gemäß § 15 Universitätsgesetz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz einzuhalten. Sie haben sicherzustellen, dass die Organisationseinheit über ausreichende Mittel zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes und allfälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
3. Der Rektor oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten im Rahmen der Bevollmächtigung zu informieren. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, vollständige Auskünfte zu geben und sämtliche Unterlagen vorzulegen.

4. Entsteht der Universität daraus ein Schaden, dass die Bevollmächtigten die ihr bzw. ihm erteilte Vollmacht überschreiten oder gegen die in Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten verstoßen, werden sie der Universität nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ersatzpflichtig.

5. Die Bevollmächtigten sind für die ordnungsgemäße Durchführung der abgeschlossenen Verträge verantwortlich. Wird die Universität von Dritten deshalb in Anspruch genommen, weil die Verträge nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, haften die Bevollmächtigten nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

6. Erheben Dritte aus den von Bevollmächtigten geschlossenen Verträgen Ansprüche gegen die Universität, kann die Universität derartige Forderungen aus den Mitteln der betreffenden Organisationseinheit abdecken. Die Entscheidung darüber sowie über Regressansprüche gegen die Bevollmächtigten obliegt dem Rektorat.

§ 5 Ablauf einer Bevollmächtigung

1. Der Rektor kann eine Bevollmächtigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

2. Befristete Bevollmächtigungen enden mit Zeitablauf.

3. Bevollmächtigungen von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten bzw. eingerichteten Subeinheiten enden jedenfalls mit dem Ende der jeweiligen Funktion.

4. Der Widerruf einer Bevollmächtigung ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Schmidinger

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
